





Staatsanwaltschaft Landshut
Porschestraße 5a
84030 Landshut

vorab per Fax: 0871-9724-200

Dingolfing, 12.10.2009

**Strafanzeige wegen Offenbarung von Privatgeheimnissen im Amt
gegen Frau Rosenbaum, hilfsweise gegen unbekannte Amtspersonen.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen einer streitigen Auseinandersetzung um das Recht der Akteneinsicht bei dem Jugendamt in Dingolfing erhob ich Klage vor dem **Verwaltungsgericht zu Regensburg** (AZ: RN 7 K 09.333). Das Jugendamt verweigert mir die erneute Einsicht mit Hinweis auf die besonders schutzwürdigen Angaben auch anderer Personen über mich und meine Kinder.

Auch genössen Sozialdaten extrem hohen Schutz.

Ich möchte die Akte noch einmal einsehen um sicher zu stellen, welche Unterlagen sich rechtwidrig in der Akte befinden und sie genau bestimmen. Auch möchte ich Aktenteile entfernen lassen und unrichtige Angaben berichtigen oder löschen lassen.

Ich nehme die Dienstleistung des Jugendamtes in Dingolfing seither nicht in Anspruch, und, obwohl hier nicht von Belang, ein Vorgang an einer Schiedsstelle die Kinder betreffend ist auch nicht anhängig.

Zu Beginn der öffentlichen Verhandlung am 08.10.2009 gegen 11:05 Uhr begann eine Dame, mutmaßlich Frau Richterin Rosenbaum, mit einer „Berichterstattung“ dem Auditorium. Sie zitierte Auszüge aus einer Erklärung meines geschiedenen Mannes aus nichtöffentlichen Verfahren die Kinder betreffend und meinen persönlichsten Lebensbereich berührend.

Der Vortrag enthielt wahre Tatsachen und Gerüchte aus der Jugendamtakte und der Gerichtsakte des Amtsgerichtes Dachau.

Der Beschuldigten wird vorgeworfen, fremde Geheimnisse dem Auditorium, bestehend aus mindestens vier fremden Personen auf der Zuschauerbestuhlung und einer Verwaltungsangestellten des Landratsamtes Dingolfing offenbart zu haben.

Es wird der Beschuldigten vorgeworfen, dies im Amte einer Richterin an dem Bayerischen Verwaltungsgericht zu Regensburg betrieben zu haben.

Es wird der scheinbar als Richterin angestellten Beschuldigten vorgeworfen, vorgetragen zu haben ohne dass dies für die Sachbehandlung notwendig gewesen wäre.

In der Tat erkenne ich eine strafbare Handlung nach STGB §203 (2) Satz 1 und 2, STGB §353d (1) und Verletzung des Sozial Datenschutzes und aller abgeleiteten Gesetze.

Den Wunsch der Strafverfolgung drücke ich mit diesem – Strafantrag – aus.

Die beiden Damen und die drei Herren, welche hinter dem langen Richtertisch saßen sind mir nicht persönlich bekannt, ich glaube jedoch, der Herr ganz links außen und die Dame ganz rechts außen waren ein ehrenamtlicher Richter und eine ehrenamtliche Richterin. Da bleibt nur eine Dame übrig, und ich habe stets mit einer Richterin Rosenbaum korrespondiert.

Die Zuschauer auf der Zuschauerbestuhlung waren mir zum Zeitpunkt der Tat unbekannt. Diese stellten sich mir erst nach der mündlichen Verhandlung vor.

Ernst und Ernst Lauf, [REDACTED], eine Olga, eine Christa, als weiterer Zeuge kann noch mein Beistand, Herr Jürgen Görg, [REDACTED], benannt werden.

Ich bitte Sie eindringlichst, tätig zu werden und das Verhandlungsprotokoll und die Akte der Berichterstattung sicherzustellen.

Bitte informieren Sie mich über den Fortgang der Sache. Für ergänzende Angaben zum Sachverhalt stehe ich gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

[REDACTED]



STAATSANWALTSCHAFT

Landshut

Staatsanwaltschaft Landshut
Porschestra. 5a 84030 Landshut

Frau

Landshut, den 20.10.2009

Tel: 0871/9724 411

Fax: 0871/9724 413

Verfahren gegen: Frau Rosenbaum
Tatvorwurf: Verletzung von Privatgeheimnissen
Tatzeit: 08.10.2009

Sehr geehrte Frau

das vorgenannte Verfahren ist hier eingegangen am 12.10.2009
und wird unter dem Aktenzeichen

4 Js 27762/09

geführt.

Bei Rückfragen geben Sie dieses Aktenzeichen bitte immer an.

Hochachtungsvoll

Hofmann
(Justizobersekretärin)

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben.

[REDACTED]

Frau Rosenbaum
Bayerisches Verwaltungsgericht
Postfach 110165
93014 Regensburg

Vorab per Fax: 0941-5022-999

Dingolfing, 12.10.2009

RN 7 K 09.333
Information

Bitte sofort weiterleiten !

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben werden Sie informiert, dass Strafanzeige mit Strafantrag gegen Frau Rosenbaum, gegen unbekannte Amtspersonen hinter dem Richtertisch in der mündlichen Verhandlung am 08.10.2009 von 11 bis 12 Uhr gestellt wurde.

Es werden Taten nach StGB §203 (2) Satz 1 und 2, StGB §353d (1) vorgeworfen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Anlage.

Herzliche Grüße

[REDACTED]

[REDACTED]

Anlage



Bayerisches Verwaltungsgericht
Postfach 110165
93014 Regensburg

vorab per Fax: 0941-5022-999

Dingolfing, 12.10.2009

RN 7 K 09.333

Ablehnung der Kammer, insbesondere Frau Rosenbaum wegen Besorgnis der Befangenheit und möglicherweise Unkenntnis der Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

den oben genannten Personen wird vorgeworfen, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.10.2009 von 11 bis 12 Uhr verbotswidrig Inhalte aus einem nichtöffentlichen Verfahren den Zuschauern und Verwaltungsangestellten offenbart zu haben. Dies ist verboten und wird in StGB §353d (1) als strafbewehrtes Handeln ausgewiesen.

Weiter wird den Personen vorgeworfen, verbotswidrig persönliche Geheimnisse und Informationen zu meinem persönlichen Lebensraum einer Öffentlichkeit preisgegeben zu haben. Der Vortrag enthielt wahre Tatsachen und Gerüchte. Dieses Handeln ist verboten und ist als strafbewehrt in StGB 203 (2) Satz 1 und 2 beschrieben.

Ob die Herrschaften, Frau Rosenbaum, dies vorsätzlich getan haben oder aus Unkenntnis kann dahingestellt bleiben, vermutet wird mangelnde Beschäftigung mit der Sache obwohl es ihre Garantenstellung erfordert. Weiter wird unterstellt, die Persönlichkeit durch Verbreiten von Gerüchten und Mutmaßungen nicht zu achten obwohl dies in der Korrespondenz ganz deutlich angemahnt und eine direkte Konsequenz aufgezeigt wurde.

Der Spruchkörper hat durch sein Handeln und Duldung bewiesen, dass er die Tragweite von Gerüchten und das Vertragen derselben nicht beurteilen kann und erweist sich so einem bayerischen Gerichts als unwürdig und wenig wissend.

■■■■■■■■■■ - ■■■■■■■■■■

Insgesamt deuten die Vorgänge auf eine fehlerhafte Sachbehandlung hin, offensichtlich wurden Mitarbeiter mit der Sache betraut die nicht die nötige Qualifikation aufweisen.

II.

Die beiden oben genannten Straftatbestände wurden in Form einer Strafanzeige mit Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft dargelegt. Das Verwaltungsgericht Regensburg, auch Frau Rosenbaum, wurden von den Vorwürfen informiert.

Mit diesen Vorwürfen konfrontiert, um die erfolgte Strafanzeige wissend, kann der gesamte Spruchkörper wohl keine sachrichtige Entscheidung treffen und begründen, die frei von eigener Betroffenheit ist. Dies gilt vor allem für Frau Rosenbaum.

III.

So wird der gesamte bei der mündlichen Verhandlung anwesende Spruchkörper wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

Weiter wird die Wiedereinsetzung des Verfahrens in den Zustand vor der mündlichen Verhandlung beantragt, nicht zuletzt aus dem Grunde der fehlerhaften Sachbehandlung.

Die falsche Sachbehandlung begründet den Antrag auf Freistellung jeglicher Kosten und ggf. die Übernahme der Forderungen der Beklagtenpartei durch den Spruchkörper für die Vergangenheit und die Zukunft.

Der Verwaltung wird aufgetragen, qualifiziertes Personal dem abgelösten Spruchkörper folgen zu lassen.

Herzliche Grüße

■■■■■■■■■■

Anlage